Novitas Elektronik AG
Brunnenbachstrasse 2
CH-8340 Hinwil
T: +41 (0)44 908 36 66
info@novitas.ch
www.novitas.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Novitas Elektronik AG, Brunnenbachstrasse 2, CH-8340 Hinwil (nachfolgend „Anbieter“) und deren Kunden (nachfolgend „Kunde“).
Es gilt die jeweils aktuelle Version, ersichtlich unter www.novitas.ch/agb-novitas-elektronik-ag

§ 1 Vertragsabschluss und Vertragsbedingungen

I. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen. Entgegenstehende AGB´s des Kunden gelten nicht. Der Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Die Verkaufsbedingungen des Anbieters gelten auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

II. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Anbieters oder durch Ausführung der Lieferung bzw. Leistung zustande.

III. Für den Umfang der Lieferung und/oder der Leistung sind das Angebot und die Auftragsbestätigung des Anbieters massgeblich.

IV. Der Anbieter behält sich Änderungen der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen vor, soweit dadurch nicht wesentliche, ihm bekannte Interessen des Bestellers hinsichtlich der bei Auftragserteilung beabsichtigten Verwendung beeinträchtigt werden.

V. Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

VI. Im Falle von Änderungen der Bedingungen des Anbieters werden weitere Aufträge des Kunden nur noch nach den geänderten Bedingungen angenommen.

§ 2 Preis und Zahlung

I. Die Preise gelten bei Lieferung ab Werk, die Versandkosten sind nicht inbegriffen in den Produkt- und Dienstleistungspreisen, sondern werden separat auf dem Angebot aufgelistet. Bei Inlandslieferungen und –Leistungen kommt zu den Preisen die Mehrwertsteuer (MWST) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Bei Lieferung- und Leistung ins Ausland kommen zusätzliche Exportkosten hinzu, die Höhe dieser Kosten sind auf dem Angebot, bzw. Auftrag, ersichtlich.

II. Bei Montage-, Service- und Vor-Ort-Einsätzen werden Reisezeit, Fahrspesen, Übernachtungen, Auslagen sowie zusätzlich erforderliche Arbeitsstunden nach den jeweils gültigen Ansätzen des Anbieters verrechnet. Vom Kunden unterzeichnete Arbeitsrapporte gelten als anerkannt.

III. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Ändern sich bis zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin die Kostenfaktoren, z.B. die massgeblichen Tariflöhne oder die Materialpreise kann der Anbieter den Preis zu dem Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöhen, wenn die Lieferung bzw. die Leistung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht wird. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung bzw. Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgt. Erhöht sich die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWST), so trägt die Mehrkosten der Kunde.

IV. Alle Zahlungen sind auf die im Briefbogen angegebenen Kontenverbindungen des Anbieters in CHF oder Euro zu leisten.

V. Die Rechnung wird mit jeder einzelnen Lieferung gestellt. Zahlungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht explizit anders vereinbart und schriftlich durch den Anbieter bestätigt (z.B. auf dem Angebot / Auftrag erwähnt). Skonto wird nicht gewährt, sofern nicht explizit anders vereinbart und schriftlich durch den Anbieter bestätigt (z.B. auf dem Angebot / Auftrag erwähnt).

VI. Der Anbieter ist berechtigt, bei grösseren Aufträgen oder bei Aufträgen mit erhöhtem Vorleistungsaufwand eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung wird im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Der Anbieter ist berechtigt, mit der Leistungserbringung erst nach Eingang der vereinbarten Anzahlung zu beginnen.

VII. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, gerät der Kunde in Verzug. In diesem Fall behält der Anbieter sich das Recht vor, den Kunde neben dem Rechnungsbetrag Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Während für die erste Mahnung noch keine Gebühren verrechnet werden, betragen die Mahngebühren für die zweite Mahnung CHF 50.00. Der Anbieter behält sich das Recht vor, in einzelnen Fällen anstelle der Mahnung direkt einen Zahlungsbefehl auszulösen.

Version: 1.1
Inkrafttreten: 19. Juni 2026

VIII. Der Anbieter kann ungeachtet der ihr sonst zustehenden Rechte die Kaufsache zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät. Der Anbieter muss dem Kunden diese Massnahme angekündigt haben und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt haben. Im Falle vereinbarter Teilzahlungen ist der Anbieter bei Nichtzahlung auch nur einer fälligen Rate oder Wechselprotest, bei Zahlungseinstellung des Kunden oder bei sonstigen bekanntwerdenden Umständen, die ernste Zweifel an der Einhaltung der Teilzahlungsvereinbarung durch den Kunden begründen, berechtigt, ohne Rücksicht auf die vereinbarten Fälligkeiten sofortige Zahlung des gesamten Auftragspreises zu verlangen. In einem solchen Fall kann der Anbieter ausserdem den Auftrag durch eingeschriebenen Brief kündigen und die gemäss § 5, in ihrem Eigentum verbliebenen Liefergegenstände sowie Ersatz des ihr entstandenen Schaden verlangen. Zur Wahrnehmung der vorgenannten Rechte bedarf es keiner gerichtlichen Massnahmen.

IX. Bei kundenspezifischen Produkten, Sonderanfertigungen oder bereits ausgelösten Beschaffungen trägt der Kunde im Falle einer Stornierung sämtliche bis dahin entstandenen Kosten. Bereits erbrachte Leistungen und beschaffte Materialien sind vollständig zu vergüten.

X. Das Zurückhalten von Zahlungen oder die Aufrechnung mit dem Anbieter bestrittener Gegenansprüche des Kunden sind nicht zulässig.

XI. Sind zur Herstellung der Betriebsbereitschaft der Kaufsache Kosten für die Installation, Montage und Einrichtungen erforderlich, werden diese auf Stundenbasis abgerechnet.

§ 3 Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

I. Der Versand erfolgt ab Lager des Anbieters, bzw. ab dem Firmensitz des Anbieters.

II. Teillieferungen sind zulässig. Unvorhergesehene Lieferhindernisse wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten usw. berechtigen den Anbieter, die Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben.

III. Der Anbieter ist zur Einhaltung der Lieferfrist nur verpflichtet, wenn der Besteller seine Vertragspflichten erfüllt hat. Solche Vertragspflichten sind insbesondere sämtliche vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben und sonstigen Beistellungen rechtzeitig vorliegen, der Kunde die Zahlungsbedingungen und etwaige Vorleistungspflichten erfüllt hat und alle übrigen, z.B. technischen Voraussetzungen für die Auftragsausführung geschaffen sind. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, tritt eine angemessene Fristverlängerung ein.

IV. Die Frist gilt als eingehalten
a. bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Lieferung innerhalb der Frist vom Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Verzögert sich die Ablieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
b. bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist. Für eine Verzögerung die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere durch Verletzung seiner Pflichten, so gilt die Frist als eingehalten.

V. Nachträgliche Wünsche des Kunden nach Änderungen oder Ergänzungen verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Das Gleiche gilt bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, oder sonstigen Betriebsstörungen, bei Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Ausschusswerden eines wichtigen Arbeitsstücks, Verzögerung in der Anlieferung wichtiger Rohstoffe und Teile und sonstigen, vom Anbieter nicht vorhersehbaren Ereignissen, wenn diese Hindernisse die Nichteinhaltung der Frist zur Folge haben oder daran mitwirken. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht vom Anbieter zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Terminverzugs entstehen.

VI. Ansprüche des Kunden wegen Nichteinhaltung des Lieferzeitpunktes setzen stets schriftliche Mahnung des Kunden voraus, selbst wenn der Lieferzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist.

VII. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie geringfügige Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Nimmt der Kunde die angebotene Sache nicht an, kann der Anbieter ohne Nachweis 20% des Kaufpreises als Entschädigung verlangen. Die Geltendmachung eines tatsächlichen höheren Schadens bleibt vorbehalten, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

§ 4 Gefahrenübergang

I. Die Gefahr geht auf den Kunden über, auch sofern frachtfreie Lieferung vereinbart sein sollte:
c. bei Lieferung, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt handelsüblich. Der Versand wird auf Kosten und Gefahr des Kunden vorgenommen.
d. bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Abnahme im Betrieb des Kunden. Vorausgesetzt wird dabei, dass sich die Abnahme unverzüglich an die betriebsbereite Montage oder Aufstellung anschliesst. Bei fehlender Abnahme des Produktes erfolgt der Gefahrübergang nach Ablauf von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem die betriebsbereite Montage oder Aufstellung erfolgte.
e. wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder der Montage auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

I. Der Anbieter behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) bis zur vollständigen Bezahlung seiner gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung, sowie Erfüllung sämtlicher sonstiger aus dem Auftrag gegen den Kunden zustehender Ansprüche vor.

II. Solange der Liefergegenstand Eigentum des Anbieters ist, darf der Kunde den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Gefährdungen des Eigentums durch Dritte hat der Kunde dem Anbieter unter Übersendung von Abschriften der betreffenden Unterlagen (z.B. Pfändungsprotokoll) umgehend anzuzeigen. Die Kosten einer etwaigen Intervention des Anbieters gehen zu Lasten des Kunden.

III. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Testprogrammen und anderen Unterlagen behält sich der Anbieter eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt oder beendet wird, auf Verlangen unverzüglich dem Anbieter zurückzugeben.

§ 6 Gewährleistung

I. Der Anbieter leistet Gewähr die Sache mängelfrei zu liefern.

II. Die Dauer der Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang (§4) der Sache.

III. Bei nachgewiesenen Mängeln leistet der Anbieter nach eigener Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

IV. Bei Sachen die ohne unverhältnismässigen Aufwand an den Anbieter zu senden sind, findet die Mängelbeseitigung am Sitz des Anbieters statt. Der Kunde wird die Sache ordnungsgemäss verpacken und einschliesslich notwendigen Zubehörs anliefern.

V. Befindet sich die Sache nicht am Sitz des Kunden, so trägt dieser den Mehraufwand für die Nachbesserung. Dies ist insbesondere höhere Reisekosten.

VI. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde dem Anbieter die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Anbieter von der Mängelhaftung befreit.

VII. Für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder –Leistungen besteht die gleiche Gewährleistungspflicht des Anbieters wie für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung für diejenigen Teile, die wegen der Nachbesserungs- bzw. Ersatzarbeiten nicht zweckdienlich betrieben werden können. Ersetzte Teile werden vom Kunden auf den Anbieter übereignet.

§ 7 Ausschluss der Gewährleistung

I. Der Besteller hat Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Sache vom Anbieter schriftlich mitzuteilen. Mängel sind innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich zu rügen. Bei versteckten Mängeln hat der Besteller unverzüglich nach deren Entdeckung den Mangel schriftlich dem Anbieter zu melden. Nach Ablauf der Frist sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

II. Der Anbieter schliesst die Gewährleistung für Schäden aus, die infolge unsachgemässer Verwendung, Änderungen oder Eingriffe an der Sache, fehlerhafter Montage, Reparatur oder Wartung durch den Kunden oder Dritten entstanden sind.
Dies gilt auch, wenn der Kunde oder Dritte Zubehör verwendet, das nicht den Vorgaben des Anbieters entspricht.

III. Eine Gewährleistung für gebrauchte Sachen besteht nicht.

§ 8 Rückgabe- und Rücktrittsrecht

I. Ein generelles Rückgabe- oder Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen ein solches Recht vorsehen.

§ 9 Datenschutz

I. Sämtliche Daten des Kunden werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, sofern dies nicht vorgängig mit dem Kunden vereinbart wurde oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages bzw. zur Auslegung und Erbringung des Produktes oder der Dienstleistung erforderlich ist.

§ 10 Haftung

I. Die Haftung des Anbieters beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Indirekte Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, entgangener Gewinn und Ansprüche Dritter sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die maximale Haftung ist auf den Netto-Auftragswert des betreffenden Auftrags beschränkt.

§ 11 Gerichtstand, anwendbares Recht

I. Gerichtsstand ist der Sitz des Anbieters.

II. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Schweizer Recht.